



Wirtschafts- und Sozialrat

Verteilung: Begrenzt
30. März 2021

Deutsch
Original: Englisch

Kommission für die Rechtsstellung der Frau
Fünfundsechzigste Tagung
15.-26. März 2021
Tagesordnungspunkt 3 a) i)

Folgendermaßen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und zur dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“: Verwirklichung der strategischen Ziele und Maßnahmen in maßgeblichen Problembereichen und weitere Maßnahmen und Initiativen: Schwerpunktthema: Volle und wirksame Teilhabe der Frauen am öffentlichen Leben und seinen Entscheidungsprozessen sowie Beseitigung der Gewalt mit dem Ziel der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung aller Frauen und Mädchen

Volle und wirksame Teilhabe der Frauen am öffentlichen Leben und seinen Entscheidungsprozessen sowie Beseitigung der Gewalt mit dem Ziel der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung aller Frauen und Mädchen

Vereinbarte Schlussfolgerungen

1. Die Kommission für die Rechtsstellung der Frau bekräftigt die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing¹, die Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung² und die von der Kommission anlässlich des zehnten, fünfzehnten, zwanzigsten und fünfundzwanzigsten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Erklärungen³.

¹ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

² Resolution S-23/2 der Generalversammlung, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und E/2005/27/Corr.1), Kap. I, Abschn. A (in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>); ebd., 2010, *Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2010/27 und E/2010/27/Corr.1), Kap. I, Abschn. A (in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/edec2010-232.pdf>); ebd., 2015, *Supplement No. 7* (E/2015/27), Kap. I, Abschn. C, Resolution 59/1; und ebd., 2020, *Supplement No. 7* (E/2020/27), Kap. I, Abschn. A.



2. Die Kommission erklärt erneut, dass das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵, die dazugehörigen Fakultativprotokolle⁶ sowie andere einschlägige Übereinkommen und Verträge wie der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁷, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁸, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁹ und das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁰ einen völkerrechtlichen Rahmen und einen umfassenden Katalog von Maßnahmen für die Geschlechtergleichstellung und die Stärkung aller Frauen und Mädchen sowie für den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Frauen und Mädchen während ihres gesamten Lebensverlaufs bieten.

3. Die Kommission bekräftigt, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing und die Ergebnisdokumente ihrer Überprüfungen sowie die Ergebnisse der einschlägigen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und die Folgemaßnahmen zu diesen Konferenzen und Gipfeltreffen eine solide Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung gelegt haben und dass die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing einen entscheidenden Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹¹ und zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung aller Frauen und Mädchen leisten wird.

4. Die Kommission erinnert an die Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene anlässlich des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz, die am 1. Oktober 2020 in New York stattfand und auf der das Bekenntnis zur vollständigen und beschleunigten Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisdokumente ihrer Überprüfungen deutlich gemacht wurde.

5. Die Kommission bekräftigt die Verpflichtungen auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen, die auf den einschlägigen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen eingegangen wurden, darunter auf der Internationalen

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁵ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁶ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378, und Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265 (Protokoll zum Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau); dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546; LGBl. 2017 Nr. 31; AS 2017 3239 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008, Nr. 105/2016; AS 2014 1119.

¹⁰ Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

¹¹ Resolution 70/1 der Generalversammlung.

Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung mit ihrem Aktionsprogramm¹² und in den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungen. Sie erkennt an, dass die Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)¹³, der Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030¹⁴, die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁵, die Neue Urbane Agenda¹⁶ und der Weltgipfel für soziale Entwicklung unter anderem zur vollen und wirksamen Teilhabe der Frauen am öffentlichen Leben und seinen Entscheidungsprozessen sowie zur Beseitigung der Gewalt beitragen. Die Kommission bekräftigt außerdem das Übereinkommen von Paris¹⁷, das als Teil des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁸ verabschiedet wurde.

6. Die Kommission anerkennt die Bedeutung der einschlägigen Normen der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Verwirklichung des Rechts der Frauen auf Arbeit und ihrer Rechte bei der Arbeit, die für die volle und wirksame Teilhabe der Frauen am öffentlichen Leben und seinen Entscheidungsprozessen sowie für die Beseitigung der Gewalt von entscheidender Bedeutung sind, erinnert an die Agenda für menschenwürdige Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation und die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und stellt fest, wie wichtig ihre wirksame Umsetzung ist.

7. Die Kommission verweist auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung¹⁹ und die New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten²⁰.

8. Die Kommission erinnert außerdem daran, dass sich die Schaffung der Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit 2020 zum zwanzigsten Mal jährte, und bekräftigt, dass die volle, gleichberechtigte und produktive Mitwirkung der Frauen an allen Phasen von Friedensprozessen einer der für die Wahrung und Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wesentlichen Faktoren ist.

9. Die Kommission betont, dass zwischen der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung aller Frauen und Mädchen und der vollen, wirksamen und beschleunigten Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der geschlechtergerechten Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung positive Wechselwirkungen bestehen. Sie erkennt an, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen und Mädchen sowie die volle, gleichberechtigte, wirksame und produktive Teilhabe der Frauen am öffentlichen Leben und seinen Entscheidungsprozessen sowie die Beseitigung der Gewalt unverzichtbar sind, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, friedliche, gerechte und inklusive Gesellschaften zu fördern, ein dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine ebensolche Produktivität zu stärken, Armut in allen ihren

¹² *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹³ Resolution 69/15 der Generalversammlung, Anlage.

¹⁴ Resolution 69/283 der Generalversammlung, Anlage II.

¹⁵ Resolution 69/313 der Generalversammlung, Anlage.

¹⁶ Resolution 71/256 der Generalversammlung, Anlage.

¹⁷ Siehe [FCCC/CP/2015/10/Add.1](#), Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBl. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

¹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁹ Resolution 41/128 der Generalversammlung.

²⁰ Resolution 71/1 der Generalversammlung.

Formen und Dimensionen überall zu beenden und das Wohlergehen aller zu gewährleisten. Sie erkennt an, dass Frauen und Mädchen eine entscheidende Rolle als Trägerinnen einer nachhaltigen Entwicklung spielen.

10. Die Kommission anerkennt die wichtige Rolle regionaler Übereinkünfte, Instrumente und Initiativen in den jeweiligen Regionen und Ländern und ihrer Folgeinstrumenten bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung aller Frauen und Mädchen, insbesondere durch die volle und wirksame Teilhabe der Frauen am öffentlichen Leben und seinen Entscheidungsprozessen sowie die Beseitigung der Gewalt.

11. Die Kommission bekräftigt, dass die Förderung, der Schutz und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Frauen und Mädchen, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, die allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, für die volle und gleichberechtigte Teilhabe der Frauen und Mädchen an der Gesellschaft und für die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frauen unerlässlich sind und durchgängig in alle Politiken und Programme, einschließlich derjenigen zur Beseitigung der Armut und zur Verringerung der sozialen Ausgrenzung, integriert werden sollen. Sie bekräftigt außerdem, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sicherzustellen, dass jeder Mensch das Recht hat, an der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklung teilzuhaben, zu ihr beizutragen und sie zu genießen, und dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringende Beachtung erfahren sollen.

12. Die Kommission erklärt erneut, dass die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung auf umfassende Weise umgesetzt werden muss, wobei ihrer Universalität, Integriertheit und Unteilbarkeit Rechnung zu tragen ist, die unterschiedlichen Realitäten, Kapazitäten und Entwicklungsstufen der einzelnen Länder zu berücksichtigen und der politische Handlungsspielraum und die Führungsrolle eines jeden Landes zu achten und gleichzeitig die Übereinstimmung mit den einschlägigen internationalen Regeln und Verpflichtungen zu wahren sind, unter anderem durch die Entwicklung kohärenter Strategien für nachhaltige Entwicklung zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Frauen und Mädchen. Die Kommission bekräftigt, dass den Regierungen die Hauptverantwortung für die Weiterverfolgung und Überprüfung der bei der Umsetzung der Agenda 2030 erzielten Fortschritte auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zukommt.

13. Die Kommission ist nach wie vor zutiefst besorgt darüber, dass alle Frauen und Mädchen, insbesondere in den Entwicklungsländern, einschließlich der kleinen Inselentwicklungsländer, und vor allem Frauen und Mädchen in prekärer Lage, oft unverhältnismäßig stark von den negativen Auswirkungen des Klimawandels, der Umweltzerstörung, des Verlusts an biologischer Vielfalt, extremer Wetterereignisse und Naturkatastrophen sowie anderer Umweltprobleme wie Landverödung, Wüstenbildung, Entwaldung, Sand- und Staubstürme, anhaltende Dürre, Überschwemmungen, Ansteigen des Meeresspiegels, Küstenerosion und Versauerung der Ozeane betroffen sind und unter anderem in unverhältnismäßigem Ausmaß Risiken ausgesetzt sind und häufiger ihr Leben und ihre Existenzgrundlagen verlieren, und bekräftigt ihre tiefe Besorgnis über die Herausforderungen, die der Klimawandel für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung und die Beseitigung der Armut darstellt. Sie verweist darauf, dass die Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris bestätigt haben, dass sie beim Vorgehen gegen Klimaänderungen die Gleichstellung der Geschlechter, die Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen und die Gerechtigkeit zwischen den Generationen achten, fördern und berücksichtigen sollen, und verweist in diesem Zusammenhang außerdem darauf, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Rahme-

nübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen auf ihrer fünfundzwanzigsten Tagung ihren zweiten gleichstellungsorientierten Aktionsplan („gender action plan“)²¹ angenommen hat.

14. Die Kommission bekräftigt die Notwendigkeit, die volle und wirksame Teilhabe und Führungsverantwortung der Frauen bei Entscheidungen über die Abschwächung des Klimawandels und die Anpassung daran zu fördern, in Anbetracht der wichtigen Rolle von Frauen und Mädchen als Trägerinnen des Wandels, sowie bei der Gestaltung, Verwaltung und Umsetzung von Maßnahmen, Plänen und Programmen in den Bereichen Klimawandel, Umwelt, Katastrophenvorsorge und biologische Vielfalt und bei ihrer Ausstattung mit Ressourcen die Geschlechterperspektive durchgängig zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass sie behinderungsinklusiv sind, und die Widerstandskraft und Anpassungsfähigkeit von Frauen und Mädchen zu stärken, damit sie sich auf die negativen Auswirkungen von Klimaänderungen, Umweltzerstörung, Biodiversitätsverlust, extremen Wetterereignissen und Naturkatastrophen sowie auf andere Umweltprobleme einstellen und sie überwinden können. Sie erkennt an, dass zum uneingeschränkten Wohl aller Menschen, einschließlich Frauen und Mädchen, den heutigen und den kommenden Generationen eine Umwelt zur Verfügung stehen muss, in der ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen ausreichend gewährleistet sind, und dass der Zugang zu einer solchen Umwelt für die Stärkung der Frauen und Mädchen, die nachhaltige Entwicklung und die Resilienz von Gemeinschaften von entscheidender Bedeutung ist.

15. Die Kommission erkennt an, dass sich die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern nach wie vor in einem Machtungleichgewicht zwischen Frauen und Männern in allen Gesellschaftsbereichen niederschlägt und dass jetzt zwar mehr Frauen in Entscheidungsgremien, Verwaltungsposten und andere öffentliche Organe und Kommissionen gewählt oder ernannt werden und zeitweilige Sondermaßnahmen, einschließlich Quoten, wesentlich dazu beigetragen haben, dass Frauen in nationalen und lokalen Gesetzgebungsorganen stärker vertreten sind, dass die Fortschritte für eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter jedoch nicht ausreichen. Sie erkennt außerdem an, dass zur Gewährleistung der vollen, gleichberechtigten und konstruktiven Teilhabe und Führungsverantwortung der Frauen auf allen Entscheidungsebenen in Exekutive, Legislative und Judikative sowie im öffentlichen Sektor das Fortschrittstempo deutlich erhöht werden muss.

16. Die Kommission erkennt außerdem die Notwendigkeit an, internationale, regionale und nationale Zusagen und Verpflichtungen umzusetzen, die auf die Gleichstellung der Geschlechter abzielen, gegebenenfalls auch durch zeitweilige Sondermaßnahmen, und ein günstiges Umfeld zu schaffen, um die volle und wirksame Teilhabe der Frauen am öffentlichen Leben und seinen Entscheidungsprozessen zu fördern und die Stimme, die Handlungsfähigkeit und die Führungsrolle von Frauen und Mädchen zu stärken.

17. Die Kommission betont, dass alle Menschen das Recht haben, sich direkt oder über frei gewählte Vertreterinnen und Vertreter an der Regierung ihres Landes zu beteiligen, und dass Frauen das Recht haben, bei allen Wahlen und Volksabstimmungen ihre Stimme abzugeben und sich für alle öffentlich gewählten Organe zur Wahl zu stellen.

18. Die Kommission betont außerdem, dass die volle und gleiche Vertretung von Frauen und Männern auf allen Entscheidungsebenen in der Exekutive, Legislative und Judikative, im öffentlichen Sektor und in allen Lebensbereichen für die Förderung friedlicher, gerechter, inklusiver und nachhaltiger Gesellschaften unerlässlich ist. Sie stellt fest, dass Frauen an der Formulierung und Umsetzung von staatlichen Maßnahmen und Vorschriften beteiligt sein müssen, auch federführend, um den spezifischen Bedürfnissen von Frauen und Mädchen

²¹ Siehe [FCCC/CP/2019/13/Add.1](#), Beschluss 3/CP.25.

Rechnung zu tragen. Sie erkennt an, dass zeitweilige Sondermaßnahmen und größerer politischer Wille notwendig sind, um die ausgewogene Vertretung der Geschlechter auf allen staatlichen Ebenen rascher zu verwirklichen.

19. Die Kommission unterstreicht, dass sowohl die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern als auch die Diskriminierung bekämpft werden müssen und dass die Nichteinbeziehung von Frauen in Entscheidungsprozesse dazu führen kann, dass politische Prozesse im Ergebnis oft unwirksam oder nachteilig sind und die Menschenrechte von Frauen und Mädchen verletzt werden. Sie erkennt ferner an, dass nicht alle Frauen und Mädchen in den Genuss einer vollen und gleichberechtigten Vertretung und Teilhabe kommen, und bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass sie rassistische Diskriminierung und Diskriminierung aufgrund der Hautfarbe, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung oder eines sonstigen Status erfahren können.

20. Die Kommission erkennt an, dass die volle und wirksame Teilhabe der Frauen am öffentlichen Leben und seinen Entscheidungsprozessen sowie ihre Führungsrolle ihre Stärkung in anderen Bereichen wie Kunst, Kultur, Sport, Medien, Bildung, Religion, Privatsektor und Finanzwelt unterstützen können. Sie erkennt ferner an, dass insbesondere der Sport und die Künste die Kraft haben, Wahrnehmungen, Vorurteile und Verhaltensweisen zu verändern, soziale Normen in Frage zu stellen, die zur Ungleichheit zwischen den Geschlechtern und zur Diskriminierung von Frauen und Mädchen führen, und rassistische und politische Barrieren zu überwinden, und dass sie wichtige Förderer einer nachhaltigen Entwicklung, der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung aller Frauen und Mädchen sind.

21. Die Kommission ist sich der Notwendigkeit bewusst, die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe der Frauen in Beratungs- und Entscheidungsgremien politischer Parteien und gegebenenfalls zivilgesellschaftlicher Organisationen zu stärken. Sie erkennt außerdem an, dass der Privatsektor durch geschlechtersensible Maßnahmen und Programme zugunsten der Teilhabe und Führungsrolle der Frauen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen kann.

22. Die Kommission erkennt an, dass junge Frauen im öffentlichen Leben besonders unterrepräsentiert und von Konsultationen zu Themen, die sie betreffen, unverhältnismäßig oft ausgeschlossen sind, obwohl sie Teil von Kampagnen sind, die weitreichendere Veränderungen fordern und sich unter anderem mit struktureller Ungleichheit, Klimawandel und Armut auseinandersetzen. Sie erkennt außerdem an, dass junge Frauen und Mädchen, die frühzeitig Frauen in Führungspositionen als Vorbildern begegnen und früh mit legislativen und politischen Einrichtungen in Berührung kommen, dadurch motiviert werden, umfangreichere Netzwerke entwickeln und mehr Gelegenheit erhalten, voll engagierte Bürgerinnen zu werden. Sie erkennt ferner an, dass Maßnahmen erforderlich sind, die junge Frauen und Mädchen erfolgreich in Führungsrollen im öffentlichen wie im privaten Raum hineinwachsen lassen, und dass zu diesem Zweck ihr voller und gleichberechtigter Zugang zu Bildung, Technologie und Kompetenzerwerb, zu Führungs- und Mentoringprogrammen und verstärkter technischer und finanzieller Unterstützung sowie ihr Schutz vor Gewalt und Diskriminierung gewährleistet sein müssen.

23. Die Kommission verurteilt nachdrücklich alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die in historisch und strukturell bedingten Ungleichheiten und ungleichen Machtverhältnissen zwischen Männern und Frauen wurzelt. Sie erklärt erneut, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen in allen Arten und Erscheinungsformen im öffentlichen und privaten Raum, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt wie sexueller Belästigung, häuslicher Gewalt, geschlechtsspezifischer Tötungen, darunter Femizid, und schädlicher Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat und Verstümmelung

der weiblichen Genitalien, weit verbreitet ist, häufig unbemerkt bleibt und nicht gemeldet wird, insbesondere auf lokaler Ebene. Sie bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Frauen und Mädchen aufgrund der mehrdimensionalen Armut und eines begrenzten oder fehlenden Zugangs zur Justiz, zu wirksamen Rechtsbehelfen und -diensten, einschließlich Schutz, Rehabilitation und Wiedereingliederung, und zu Gesundheitsdiensten besonders stark durch Gewalt bedroht sein können. Sie hebt erneut hervor, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen ein erhebliches Hindernis für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen und Mädchen darstellt und dass sie gegen alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten verstößt und den vollen Genuss aller dieser Rechte und Freiheiten beeinträchtigt oder verhindert.

24. Die Kommission betont, dass die Förderung der vollen und gleichberechtigten Teilhabe und Führungsverantwortung der Frauen im öffentlichen Leben und die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen miteinander verknüpft sind. Sie bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Gewalt gegen Politikerinnen, Wählerinnen, Kandidatinnen, Wahlleiterinnen, Richterinnen und weibliche Mitglieder von lokalen Organisationen sowie Basis- und Frauenorganisationen im öffentlichen Leben weit verbreitet ist. Sie erkennt an, dass alle Formen der Gewalt und Diskriminierung, auch im digitalen Umfeld, Frauen daran hindern, ihr gleiches Recht auf Teilhabe an allen Bereichen des öffentlichen Lebens wahrzunehmen, und betont, dass ihre Mitwirkung unerlässlich ist, um die Arbeit öffentlicher Institutionen zu verbessern und politische Ergebnisse zu stärken.

25. Die Kommission betont, wie wichtig es ist, in die Entwicklung von Frauen und Mädchen zu investieren und ihre Teilhabe zu erhöhen, um den Kreislauf von geschlechtsbedingter Ungleichheit, Diskriminierung, Gewalt und Armut zu durchbrechen und eine nachhaltige Entwicklung, Frieden und die Menschenrechte zu verwirklichen. Sie erkennt an, dass Maßnahmen gegen die strukturellen und tieferen Ursachen aller Formen der Gewalt rascher entwickelt, überprüft und gestärkt sowie ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen dafür bereitgestellt werden müssen.

26. Die Kommission erkennt an, dass sexuelle Belästigung die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen sowie die Teilhabe der Frauen am öffentlichen Leben und seinen Entscheidungsprozessen behindert. Sie betont, dass sexuelle Belästigung im privaten und öffentlichen Raum, einschließlich in Bildungseinrichtungen und am Arbeitsplatz, sowie im digitalen Kontext zu einem feindseligen Umfeld führt.

27. Die Kommission erkennt außerdem an, dass die wachsenden Auswirkungen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen im digitalen Umfeld, insbesondere in den sozialen Medien, und der Mangel an Präventiv- und Abhilfemaßnahmen deutlich machen, dass die Mitgliedstaaten in Partnerschaft mit anderen Interessenträgern tätig werden müssen. Sie weist darauf hin, dass ein hoher Prozentsatz an Frauen und Mädchen von neuen Formen der Gewalt wie Cyberstalking, Cybermobbing und Verletzungen der Privatsphäre betroffen ist, was unter anderem ihre Gesundheit, ihr emotionales und psychisches Wohlbefinden und ihre Sicherheit gefährdet.

28. Die Kommission erkennt an, dass die Auswirkungen von bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen auf Frauen und Mädchen, insbesondere auch auf die Opfer und Überlebenden sexueller Gewalt, angegangen werden müssen.

29. Die Kommission bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass bestimmte Aspekte der Bereiche Mobilität und Verkehr, darunter unzugängliche oder nicht barrierefreie Bahnsteige, überfüllte Waggonen und schlecht beleuchtete Haltestellen, Hindernisse für Frauen und Mädchen schaffen und sie Gewalt aussetzen können, namentlich in Form von Angriffen, Belästigung und anderen Bedrohungen ihrer Sicherheit, wodurch ihre Möglichkeit, sich frei und sicher im öffentlichen Raum zu bewegen, eingeschränkt wird.

30. Die Kommission erkennt an, wie wichtig die Bekämpfung des Menschenhandels ist, um alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten und zu beseitigen, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig die volle und wirksame Durchführung des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²² sowie des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels²³ ist.

31. Die Kommission bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) unverhältnismäßig starke Auswirkungen auf Frauen und Mädchen hat und vorhandene Ungleichheiten verschärft, die mehrfache und einander überschneidende Formen der Diskriminierung sowie Rassismus, Stigmatisierung und Fremdenfeindlichkeit zementieren, und dass die Pandemie die soziale und wirtschaftliche Situation von Frauen und Mädchen noch prekärer werden ließ, unter anderem in Bezug auf ihren Zugang zu grundlegenden Gesundheitsdiensten und zu Bildung, vor allem für Mädchen, für die die Gefahr, die Schule zu unterbrechen beziehungsweise abubrechen, besonders hoch ist, sowie in Bezug auf ihre Sicherheit, ihr Wohlergehen und ihre Existenzgrundlagen. Ferner bekundet sie ihre tiefe Besorgnis über die gestiegene Nachfrage nach unbezahlter Pflege- und Hausarbeit, über den gemeldeten Anstieg aller Formen der Gewalt, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, während der Ausgangsbeschränkungen und über schädliche Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat sowie die Verstümmelung weiblicher Genitalien. Sie bringt ferner ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass diese unverhältnismäßigen Auswirkungen die bestehenden Hindernisse für die volle und wirksame Teilhabe der Frauen am öffentlichen Leben und seinen Entscheidungsprozessen noch verschärft haben.

32. Die Kommission hebt die entscheidende Rolle hervor, die Frauen bei der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie sowie bei der Erholung und dem Wachstum der Wirtschaft gespielt haben und weiterhin spielen. Sie weist darauf hin, dass Frauen die überwiegende Mehrheit der Arbeitskräfte stellen, die im Gesundheits- und Sozialwesen an vorderster Front stehen, und dass sie in erheblichem Maße an der Erbringung grundlegender Dienste und öffentlicher Dienstleistungen beteiligt sind, erkennt die Notwendigkeit an, ihren Zugang zu menschenwürdiger Arbeit, gerechten und günstigen Arbeitsbedingungen, einschließlich existenzsichernder Löhne, und gleichem Entgelt für gleichwertige Arbeit sowie den allgemeinen Zugang zu Sozialschutz zu gewährleisten, getragen von nationalen Strategien, Maßnahmen und Aktionsplänen und angemessenen Ressourcen, und betont ferner, dass die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe und Führungsverantwortung der Frauen, einschließlich Frauen mit Behinderungen, während aller Phasen der Bekämpfung und Überwindung von COVID-19 gestärkt werden müssen. Die Kommission erkennt an, dass der Kampf gegen die COVID-19-Pandemie eine auf Solidarität und erneuerter multilateraler Zusammenarbeit und auf nachhaltigen und inklusiven Erholungsstrategien gründende globale Reaktion erfordert, um das Risiko künftiger Schocks zu verringern und sicherzustellen, dass alle nationalen Maßnahmen unter voller Achtung der Menschenrechte umgesetzt werden. Sie bekundet ihre tiefe Besorgnis darüber, dass COVID-19-Impfstoffe trotz internationaler Vereinbarungen, Initiativen und allgemeiner Erklärungen ungleich über die Welt verteilt sind.

²² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

²³ Resolution [64/293](#) der Generalversammlung.

33. Die Kommission stellt fest, dass die anhaltenden historisch und strukturell bedingten ungleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen, Armut, Ungleichheit und Benachteiligung beim Zugang zu Ressourcen, beim Eigentum daran und bei der Verfügungsgewalt darüber, die wachsenden Disparitäten bei der Chancengleichheit und ein begrenzter Zugang zu Sozialschutzsystemen und öffentlichen Dienstleistungen, einschließlich allgemeiner Gesundheitsversorgung und Bildung, geschlechtsspezifische Gewalt, diskriminierende Rechtsvorschriften und Politiken, negative gesellschaftliche Normen und geschlechtsspezifische Rollenklischees und die ungleichmäßige Aufteilung unbezahlter Betreuungs- und Hausarbeit die Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung aller Frauen und Mädchen sowie beim vollen Genuss ihrer Menschenrechte bremsen. Sie unterstreicht, dass es diese strukturellen Barrieren dringend zu beseitigen gilt, um die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen zu verwirklichen, die sich auch in ihrer vollen und wirksamen Teilhabe am öffentlichen Leben und seinen Entscheidungsprozessen äußern.

34. Die Kommission bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass beharrliche strukturelle Barrieren die bestehenden Hindernisse für die volle und wirksame Teilhabe der Frauen am öffentlichen Leben und seinen Entscheidungsprozessen sowie für die Beseitigung der Gewalt noch erhöhen. Sie stellt fest, dass das derzeitige Fortschrittstempo zu niedrig ist und unbedingt erhöht werden muss, um die Ziele für nachhaltige Entwicklung bis 2030 zu erreichen.

35. Die Kommission erkennt an, dass mehrfache und einander überschneidende Formen von Diskriminierung und Ausgrenzung Hindernisse für die volle und wirksame Teilhabe der Frauen am öffentlichen Leben und seinen Entscheidungsprozessen sowie für die Beseitigung der Gewalt darstellen. Sie achtet und schätzt die Vielfalt der Lebensbedingungen und Lebensumstände von Frauen und Mädchen und erkennt an, dass sich manche Frauen auf dem Weg zur Selbstbestimmung besonderen Hindernissen gegenübersehen. Sie betont außerdem, dass zwar alle Frauen und Mädchen dieselben Menschenrechte haben, dass sie je nach Umfeld jedoch besondere Bedürfnisse und Prioritäten haben, die geeignete Maßnahmen erfordern.

36. Die Kommission erkennt an, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen das Recht auf uneingeschränkte, konstruktive und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Inklusion in die Gesellschaft haben und dass sie die Möglichkeit haben sollen, aktiv und gleichberechtigt mit allen anderen an allen Aspekten des öffentlichen, politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und familiären Lebens mitzuwirken.

37. Die Kommission erkennt außerdem an, dass indigene Frauen und Mädchen ungeachtet ihres Alters oft Gewalt ausgesetzt sind, häufiger von Armut betroffen sind, einen begrenzten Zugang zu Gesundheitsdiensten, Informations- und Kommunikationstechnologien, Infrastruktur, Finanzdienstleistungen, Bildung und Beschäftigung haben und häufiger diskriminiert und vom öffentlichen Leben und Entscheidungsprozessen ausgeschlossen werden, auch in Bezug auf kommunales und traditionelles indigenes Land und die Nutzung der dort vorhandenen natürlichen Ressourcen, und anerkennt gleichzeitig ihren kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen, politischen und ökologischen Beitrag, einschließlich ihres Beitrags zur Abschwächung des Klimawandels und zur Anpassung daran.

38. Die Kommission erkennt ferner an, dass Frauen in ländlichen Gebieten eine wichtige Rolle bei der Armutsbeseitigung und der Förderung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung und einer nachhaltigen Fischerei spielen und einen bedeutenden Beitrag dazu leisten. Sie hebt hervor, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Sichtweisen aller Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten berücksichtigt werden und dass Frauen und gegebenenfalls Mädchen voll und gleichberechtigt an der Konzipierung, Durchführung,

Weiterverfolgung und Evaluierung von Politiken und Aktivitäten teilhaben, die Auswirkungen auf ihre Existenzgrundlagen, ihr Wohlergehen und ihre Resilienz haben.

39. Die Kommission würdigt den positiven Beitrag von Migrantinnen, Frauen wie Mädchen, und ihr Potenzial, in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern inklusives Wachstum und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, unterstreicht den Wert und die Würde der Arbeit, die Migrantinnen in allen Sektoren, einschließlich als Pflegekräfte und Hausangestellte, leisten, befürwortet geeignete Maßnahmen, um ihre volle, gleichberechtigte und konstruktive Mitarbeit an lokalen Lösungen und Chancen zu gewährleisten, sowie Anstrengungen, die Wahrnehmung von Migrantinnen, Migranten und Migration in der Öffentlichkeit zu verbessern und auf die besondere Lage und Gefährdung von Migrantinnen jeden Alters, insbesondere soweit sie einer informellen Beschäftigung oder einer Tätigkeit nachgehen, die geringere Qualifikationen erfordert, durch Missbrauch und Ausbeutung einzugehen, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Verpflichtung der Staaten, die Menschenrechte aller Migrantinnen und Migranten zu schützen, zu achten und zu erfüllen.

40. Die Kommission erkennt außerdem an, dass die volle und wirksame Teilhabe der Frauen am öffentlichen Leben von förderlichen Faktoren abhängt, darunter wirtschaftliche Unabhängigkeit, voller und gleichberechtigter Zugang zu hochwertiger Bildung, Ausbildung, menschenwürdiger Arbeit und gleichem Entgelt für gleichwertige Arbeit, allgemeiner Gesundheitsversorgung, wobei Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Annehmbarkeit von Gesundheitsdiensten Vorrang haben, sozialem Schutz, auch für diejenigen, die einer nicht standardmäßigen oder informellen Beschäftigung oder einer selbständigen Tätigkeit nachgehen, nachhaltiger Infrastruktur und öffentlichen Dienstleistungen und erschwinglichen und hochwertigen Betreuungsdiensten sowie die Verringerung, Würdigung und Umverteilung von unbezahlter Pflege- und Hausarbeit. Sie erkennt ferner die Notwendigkeit an, die soziale Inklusion bei innerstaatlichen Maßnahmen zu fördern und nichtdiskriminierende Rechtsvorschriften zu fördern und durchzusetzen.

41. Die Kommission ist sich ferner des potenziellen Nutzens neuer Formen der Informations- und Kommunikationstechnologien und der künstlichen Intelligenz bewusst, die Frauen und Mädchen die Teilhabe am öffentlichen Leben ermöglichen, wobei den Auswirkungen dieser Technologien auf alle Frauen und Mädchen mehr Aufmerksamkeit gelten muss. Sie erkennt außerdem an, dass digitale Plattformen zu öffentlichen Räumen werden können, in denen neue Strategien zur Beeinflussung von Leitlinien und Politik entwickelt werden und in denen Frauen und Mädchen ihr Recht auf volle und wirksame Teilhabe am öffentlichen Leben ausüben können. Sie stellt fest, dass neue technologische Entwicklungen bestehende Muster der Ungleichheit und Diskriminierung auch zementieren können, unter anderem in den für künstliche Intelligenz verwendeten Algorithmen. Sie weist außerdem darauf hin, wie wichtig es ist, den gleichberechtigten Zugang aller Frauen und Mädchen zu Informations- und Kommunikationstechnologien und zum Internet zu fördern, den Zugang der Frauen zu digitalen Technologien zu verbessern, um ihre Produktivität und Mobilität auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen, auf die Überwindung der digitalen Kluft, einschließlich der digitalen Kluft zwischen den Geschlechtern, hinzuwirken, sicherzustellen, dass Programme, Dienste und Infrastrukturen anpassungsfähig und zur Überwindung unterschiedlicher technologischer Barrieren, einschließlich des Alphabetisierungsgrads, geeignet sind, und Strategien für Wissenschaft, Technologie und Innovation gezielt darauf auszurichten, Ungleichheiten zu verringern und die Stärkung aller Frauen und Mädchen sowie die volle und wirksame Teilhabe der Frauen am öffentlichen Leben zu fördern.

42. Die Kommission bekräftigt das Recht aller Frauen und Mädchen auf Bildung und betont, dass der gleichberechtigte Zugang zu inklusiver, ausgewogener und hochwertiger Bildung wesentlich zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung aller Frauen und

Mädchen beiträgt, weil ihnen dadurch Chancen, Wissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kompetenzen, ethische Werte und Einblicke eröffnet werden, die ihnen die volle und wirksame Teilhabe am öffentlichen Leben ermöglichen. Sie stellt fest, dass Mädchen der Schulbesuch trotz Fortschritten beim Bildungszugang nach wie vor häufiger verwehrt wird als Jungen und dass zu den geschlechtsspezifischen Hindernissen für Mädchen beim gleichberechtigten Genuss ihres Rechts auf Bildung die Feminisierung der Armut, von Mädchen geleistete Kinderarbeit, Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, die Verstümmelung weiblicher Genitalien, frühe und wiederholte Schwangerschaften, alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt und Belästigung auf dem Schulweg und in der Schule, sowie Mobbing und Cybermobbing in ihrem technologiegestützten Umfeld, der Mangel an sicheren und angemessenen Sanitäreinrichtungen, einschließlich für die Menstruationshygiene, der unverhältnismäßig hohe Anteil der unbezahlten Betreuungs- und Hausarbeit, der von Mädchen geleistet wird, und geschlechtsspezifische Rollenklischees und negative gesellschaftliche Normen zählen, die dazu führen, dass Familien und Gemeinschaften der Bildung für Mädchen weniger Wert beimessen als der Bildung für Jungen, was die Entscheidung der Eltern, Mädchen den Schulbesuch zu erlauben, beeinflussen kann.

43. Die Kommission ist nach wie vor zutiefst besorgt über den anhaltend hohen Analphabetismus unter Frauen und die von geschlechtsspezifischen Stereotypen geprägten Rollen von Frauen und Männern, die eine gleichberechtigte Teilhabe der Frauen am Erwerbsleben behindern und zu beruflicher Segregation führen, einschließlich der weit verbreiteten Unterrepräsentation von Frauen und Mädchen in vielen Bereichen der Wissenschaft und Technologie, die eine Vergeudung von Fähigkeiten und einen Verlust an Perspektiven darstellt, die Wirtschaftsentwicklung sowie die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frauen behindert und zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle beitragen kann.

44. Die Kommission unterstreicht, wie wichtig es ist, Bildung, einschließlich digitaler Kompetenzen, Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwesen, Mathematik und der Informations- und Kommunikationstechnologien, bestmöglich zu nutzen, Schlüsseldimensionen wie Kreativität, unternehmerische Initiative, kritisches Denken und Sozialkompetenz zu fördern, dafür zu sorgen, dass Frauen und Mädchen verstärkt ausreichenden Zugang zu Aus- und Fortbildung und Kompetenzentwicklung haben, und Möglichkeiten zur ständigen Weiterbildung für alle zu fördern.

45. Die Kommission bekräftigt das Recht eines jeden Menschen auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, ohne irgendeinen Unterschied, und erkennt an, dass die volle Verwirklichung dieses Rechts für das Leben und das Wohlergehen von Frauen und Mädchen und für ihre Fähigkeit zur Teilhabe am öffentlichen und am privaten Leben unerlässlich und für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen von entscheidender Bedeutung ist. Sie ist sich dessen bewusst, dass die gezielte Bekämpfung und Beseitigung der tieferen Ursachen der Ungleichstellung der Geschlechter, der Diskriminierung, der Stigmatisierung und der Gewalt in der Gesundheitsversorgung, einschließlich des ungleichen und eingeschränkten Zugangs zu öffentlichen Gesundheitsdiensten, für alle Frauen und Mädchen wichtig sind.

46. Die Kommission stellt fest, dass Frauen und Mädchen einen unverhältnismäßig hohen Anteil an der unbezahlten Betreuungs- und Hausarbeit übernehmen und dass eine derart ungleiche Aufgabenverteilung die Möglichkeiten der Frauen einschränkt, an Entscheidungsprozessen mitzuwirken und Führungspositionen zu übernehmen, und Frauen und Mädchen erheblich dabei behindert, eine Bildung und Berufsausbildung abzuschließen oder in diesem Bereich voranzukommen, in den Erwerbsarbeitsmarkt einzusteigen oder zurückzukehren, beruflich voranzukommen, wirtschaftliche Chancen zu ergreifen und sich unternehmerisch zu betätigen. Sie betont, dass die Unverhältnismäßigkeit bei der unbezahlten Betreuungs- und Hausarbeit anerkannt und für eine Verringerung, Umverteilung und Würdigung dieser

Arbeit gesorgt werden muss, indem eine gleichmäßige Aufteilung der Aufgaben im Haushalt zwischen Frauen und Männern gefördert und unter anderem einer nachhaltigen Infrastruktur, Sozialschutzmaßnahmen und der Bereitstellung barrierefrei zugänglicher, erschwinglicher und hochwertiger sozialer Dienste und Leistungen, darunter Betreuungsdienste, Kinderbetreuung, Mutterschafts-, Vaterschafts- oder Elternurlaub, ein hoher Stellenwert eingeräumt wird.

47. Die Kommission erkennt außerdem an, dass durch die Aufteilung der Familienpflichten ein familiäres Umfeld entsteht, das die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau in einer Arbeitswelt im Wandel fördert und so zur Entwicklung beiträgt, dass Frauen und Männer einen bedeutenden Beitrag zum Wohl ihrer Familie leisten und dass insbesondere Frauen durch ihren – noch immer nicht ausreichend anerkannten – Beitrag im häuslichen Umfeld, einschließlich unbezahlter Betreuungs- und Hausarbeit, menschliches und soziales Kapital schaffen, das für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung unerlässlich ist.

48. Die Kommission anerkennt den Nutzen der Umsetzung familienorientierter Politiken, die unter anderem die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen, die volle Teilhabe der Frauen am öffentlichen Leben und seinen Entscheidungsprozessen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Selbständigkeit der Familieneinheit zum Ziel haben, und anerkennt die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass alle Maßnahmen im Bereich der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung den sich wandelnden Bedürfnissen und Erwartungen der Familien bei der Erfüllung ihrer zahlreichen Aufgaben Rechnung tragen und dass die Rechte, Fähigkeiten und Verantwortlichkeiten aller Familienmitglieder geachtet werden.

49. Die Kommission verweist auf die zentrale Rolle des allgemeinen Zugangs zu Sozialschutz bei der Verringerung der Ungleichheit, der Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, der Förderung der Möglichkeiten für die volle und wirksame Teilhabe der Frauen am öffentlichen Leben und seinen Entscheidungsprozessen sowie der Beseitigung der Gewalt. Sie weist erneut darauf hin, dass alle Menschen das Recht auf einen Lebensstandard haben, der ihre und ihrer Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztlicher Versorgung und notwendiger sozialer Leistungen, und dass Mütter und Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben. Die Kommission ist jedoch besorgt darüber, dass nach wie vor Versorgungsdefizite bestehen, insbesondere für Frauen und Mädchen. Sie stellt fest, dass Sozialschutzsysteme einen entscheidenden Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte für alle leisten können, insbesondere für diejenigen, die in Armut gefangen sind, und diejenigen, die marginalisiert sind, in prekären Situationen leben oder Diskriminierung ausgesetzt sind.

50. Die Kommission stellt außerdem fest, dass die Geburtenregistrierung für die Verwirklichung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf soziale Sicherheit, sowie für den Zugang zu Sozialschutzsystemen und für die Teilhabe am öffentlichen Leben und seinen Entscheidungsprozessen von entscheidender Bedeutung ist, und äußert ihre Besorgnis über die niedrige Rate der Geburtenregistrierung bei manchen indigenen Frauen und Mädchen, Frauen und Mädchen mit Behinderungen, Migrantinnen jeden Alters, Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten sowie Frauen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören. Sie äußert sich ferner besorgt darüber, dass Menschen ohne Geburtsurkunde und Staatsangehörigkeitsausweis durchweg anfälliger für Marginalisierung, Ausgrenzung, Diskriminierung, Gewalt, Staatenlosigkeit, Ausbeutung und Missbrauch sein können.

51. Die Kommission bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Feminisierung der Armut fortbesteht, und betont, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, für die Stärkung der wirtschaftlichen

Selbstbestimmung der Frauen, ihre volle und wirksame Teilhabe am öffentlichen Leben und seinen Entscheidungsprozessen, die Beseitigung der Gewalt und die Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung unabdingbar ist. Sie ist sich ferner dessen bewusst, dass zwischen der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung aller Frauen und Mädchen und der Armutsbeseitigung eine positive Wechselwirkung besteht, dass es notwendig ist, für Frauen und Mädchen während ihres gesamten Lebens einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten, und wie wichtig es ist, Länder bei ihren Anstrengungen zur Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen zu unterstützen.

52. Die Kommission bekundet ihre Besorgnis über das anhaltend hohe Geschlechtergefälle bei der Erwerbsbeteiligung und in Führungspositionen, bei Arbeitsentgelt, Einkommen, Ruhegehältern und Sozialschutz sowie beim Zugang zu finanziellen und wirtschaftlichen Ressourcen und Produktionsmitteln und der Verfügungsgewalt darüber sowie über die berufliche Segregation, die Unterbewertung von Sektoren mit hohem Frauenanteil, die ungleichen Arbeitsbedingungen, die begrenzten beruflichen Aufstiegschancen sowie den unverhältnismäßig hohen Frauenanteil bei informellen und nicht dem Standard entsprechenden Formen der Beschäftigung. Sie bringt außerdem ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Bildungserfolge der Frauen sich noch nicht in einem gleichberechtigten Zugang zu Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit niedergeschlagen haben, was sich langfristig negativ auf die Entwicklung jeder Gesellschaft auswirkt, und dass das nach wie vor hohe Analphabetentum bei Frauen und der Fortbestand geschlechtsspezifischer Stereotype die gleichberechtigte Teilhabe der Frauen am Erwerbsleben behindern.

53. Die Kommission betont die Notwendigkeit, die volle Teilhabe der Frauen an der offiziellen Wirtschaft, insbesondere an wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen, und ihren gleichberechtigten Zugang zu produktiver Vollbeschäftigung, menschenwürdiger Arbeit und Sozialschutz zu fördern und sicherzustellen, dass Frauen und Männer am Arbeitsplatz gleichbehandelt werden und gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit sowie Zugang zu Einfluss und Entscheidungsmacht erhalten. Sie bekräftigt, wie wichtig es ist, in allen Wirtschaftssektoren in Frauen zu investieren, unter anderem durch die Unterstützung frauengeführter Unternehmen und die Erleichterung des Zugangs von Frauen zu Finanzmitteln, Ausbildung, Technologie, Märkten, nachhaltiger und erschwinglicher Energie sowie Transport und Handel.

54. Die Kommission bekräftigt, wie wichtig eine deutliche Erhöhung der Investitionen zur Schließung der Lücken bei den Ressourcen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen ist, unter anderem durch die Mobilisierung ausreichender Finanzmittel aus allen Quellen, einschließlich der inländischen und internationalen Mobilisierung und Zuweisung von Ressourcen, sowie die vollständige Erfüllung der im Rahmen der öffentlichen Entwicklungshilfe abgegebenen Zusagen und die Bekämpfung illegaler Finanzströme, um auf dem bereits Erreichten aufzubauen und die internationale Zusammenarbeit zu stärken, einschließlich der Nord-Süd- und Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation, eingedenk dessen, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt.

55. Die Kommission anerkennt die Bedeutung eines förderlichen äußeren Umfelds zur Unterstützung der nationalen Anstrengungen zur Stärkung der Frauen mittels Förderung der Verfügungsgewalt, der Eigentumsrechte, der Übernahme von Leitungsfunktionen und der Teilhabe von Frauen in allen Bereichen und auf allen Ebenen, darunter die Mobilisierung ausreichender Finanzmittel, der Aufbau von Kapazitäten und der Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, was wiederum für eine stärkere Nutzung unterstützender Technologien zur Förderung der unternehmerischen Initiative und der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frauen sorgen würde.

56. Die Kommission ist sich außerdem der besonderen Bedürfnisse aller Frauen und Mädchen bewusst, die in von humanitären Notsituationen sowie in von Terrorismus betroffenen Gebieten leben, und erkennt an, dass weltweite Gesundheitsgefahren, die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, häufiger auftretende und an Intensität zunehmende Naturkatastrophen, bewaffnete Konflikte, Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, und damit zusammenhängende humanitäre Notlagen und die Vertreibung von Menschen einen Großteil der in den letzten Jahrzehnten erzielten Entwicklungsfortschritte zunichte zu machen drohen und auf Frauen und Mädchen, insbesondere in Entwicklungsländern, besonders negative Auswirkungen haben, die ordnungsgemäß bewertet und bekämpft werden müssen. Sie ist zutiefst besorgt darüber, dass Frauen und Mädchen, die in diesen Gebieten leben, beim Zugang zu Wasser- und Sanitärversorgung und bei der Menstruationshygiene mit besonderen Hindernissen konfrontiert sind und dass sie in vielen Teilen der Welt die Hauptlast der Wasserbeschaffung für den Haushalt und der Betreuungsaufgaben tragen, die unter anderem aufgrund von durch Wasser übertragenen Krankheiten entstehen.

57. Die Kommission anerkennt ferner die wichtige Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung bewaffneter Konflikte und bei der Friedenskonsolidierung und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig die volle, wirksame und produktive Mitwirkung der Frauen ist, so auch indem ihre Rolle in Friedens- sowie in Entscheidungsprozessen im Rahmen von Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit gestärkt wird, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, Männer und Jungen als Partner in die Förderung der Mitwirkung von Frauen einzubinden.

58. Die Kommission begrüßt die wichtigen Beiträge der Zivilgesellschaft, insbesondere auch von Frauen- und Gemeinschaftsorganisationen, feministischen Gruppen, Menschenrechtsverteidigerinnen, Mädchen- und Jugendorganisationen und Gewerkschaften, zur Einbeziehung der Interessen, Bedürfnisse und Visionen von Frauen und Mädchen in die lokalen, nationalen, regionalen und internationalen Agenden, einschließlich der Agenda 2030. Sie erkennt an, wie wichtig ein offenes, alle Seiten einschließendes und transparentes Zusammenwirken mit der Zivilgesellschaft bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Frauen und Mädchen ist.

59. Die Kommission erkennt an, dass negative soziale Normen und geschlechtsspezifische Klischees durch die Medien, die Werbung und die Filmindustrie verstärkt werden können, und betont, dass die Medien unter Gewährleistung der vollen, gleichberechtigten und konstruktiven Teilhabe der Frauen in den Medien unter anderem durch eine nichtdiskriminierende und geschlechtersensible Berichterstattung eine wichtige Rolle bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung aller Frauen und Mädchen spielen können.

60. Die Kommission anerkennt außerdem die Bedeutung der umfassenden Einbeziehung von Männern und Jungen als Träger und Nutznießer des Wandels und als strategische Partner und Verbündete bei der Förderung der vollen und wirksamen Teilhabe der Frauen am öffentlichen Leben und seinen Entscheidungsprozessen sowie bei der Beseitigung der Gewalt und der Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung aller Frauen und Mädchen.

61. Die Kommission richtet die nachdrückliche Aufforderung an die Regierungen auf allen Ebenen, nach Bedarf in Zusammenarbeit mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und den internationalen und regionalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und eingedenk der nationalen Prioritäten, und bittet die Zivilgesellschaft, unter anderem Frauenorganisationen, Jugendorganisationen, feministische Gruppen, religiöse Organisationen, den Privatsektor, die Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, wo sie bestehen, und gegebenenfalls sonstige maßgebliche Interessenträger, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

Stärkung normativer, rechtlicher und ordnungspolitischer Rahmen

a) Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der bestehenden Zusagen und Verpflichtungen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung aller Frauen und Mädchen sowie zur Verwirklichung des vollen und gleichberechtigten Genusses ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung zu ergreifen, um größere Fortschritte im Hinblick auf die volle und wirksame Teilhabe der Frauen am öffentlichen Leben und seinen Entscheidungsprozessen sowie die Beseitigung der Gewalt zu erzielen;

b) zu erwägen, mit besonderem Vorrang das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und die dazugehörigen Fakultativprotokolle zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, den Umfang der Vorbehalte, die sie zu dem jeweiligen Übereinkommen anbringen, zu begrenzen und diese Vorbehalte so genau und eng wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass kein Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, ihre Vorbehalte im Hinblick auf deren Rücknahme regelmäßig zu überprüfen, Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu Ziel und Zweck des jeweiligen Übereinkommens stehen, und die Übereinkommen vollständig durchzuführen, indem sie unter anderem wirksame innerstaatliche Rechtsvorschriften und Politiken einführen;

c) die Ratifizierung beziehungsweise, falls bereits erfolgt, die Durchführung der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation zu erwägen und die Bedeutung anderer maßgeblicher internationaler Arbeitsnormen, namentlich des Übereinkommens (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952²⁴, der Empfehlung Nr. 202 betreffend den innerstaatlichen sozialen Basisschutz (2012) und der Empfehlung Nr. 204 betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft (2015) der Internationalen Arbeitsorganisation sowie des Übereinkommens (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011²⁵, über menschenwürdige Arbeit für Haushaltsangestellte sowie anderer einschlägiger Standards der Internationalen Arbeitsorganisation zur Kenntnis zu nehmen;

d) mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen nicht im Einklang stehende einseitige Wirtschafts-, Finanz- oder Handelsmaßnahmen, die der vollen Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, entgegenstehen, weder zu erlassen noch anzuwenden;

e) durch entsprechende Maßnahmen für die gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe von Frauen und ihre Chancengleichheit bei der Übernahme von Führungsrollen auf allen Entscheidungsebenen des politischen, wirtschaftlichen und sozialen und kulturellen Lebens zu sorgen und alle strukturellen Hindernisse rechtlicher, institutioneller, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder anderer Art auszuräumen, die die Teilhabe von Frauen und Mädchen verhindern;

f) Rechtsvorschriften und Politiken, die Frauen und Mädchen diskriminieren und die gleichberechtigte Teilhabe der Frauen an allen Aspekten des öffentlichen Lebens behindern, zu überprüfen und zu reformieren und durch gezielte Maßnahmen unter anderem gegen alle Formen der Diskriminierung sowie gegen Gewalt an Frauen und Mädchen vorzugehen und dabei den Zugang der Frauen und Mädchen zur Justiz sowie die Rechenschaftspflicht für Verletzungen ihrer Menschenrechte sicherzustellen;

²⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 210, Nr. 2838. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1957 II S. 1322; öBGBL. Nr. 33/1970; AS 1978 1626.

²⁵ Ebd., Vol. 2955, Nr. 51379. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2013 II S. 922; AS 2015 1475.

g) Rechtsvorschriften und gesetzliche Rahmenbestimmungen zu erlassen beziehungsweise zu stärken, die die Gleichberechtigung gewährleisten und die Diskriminierung von Frauen und Mädchen beseitigen, darunter Rechtsvorschriften und Rahmenbestimmungen, die die Diskriminierung aufgrund von Schwangerschaft, Mutterschaft, Familienstand oder Alter sowie andere Formen der Diskriminierung verbieten;

h) das Recht auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit und auf Kollektivverhandlungen zu schützen und zu fördern, unter anderem um es allen Arbeitnehmerinnen zu ermöglichen, auf allen Ebenen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, Genossenschaften und Unternehmerverbände zu gründen, ihnen beizutreten und darin mitzuwirken, in dem Bewusstsein, dass die Gründung, die Änderung und die Auflösung solcher juristischen Personen nach innerstaatlichem Recht erfolgt, und unter Berücksichtigung der völkerrechtlichen Verpflichtungen eines jeden Staates;

i) das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung und das gleiche Recht der Frauen auf politische Betätigung und Teilhabe am öffentlichen Leben insgesamt zu schützen und zu fördern, um sicherzustellen, dass Frauen jeden Alters ohne jede Diskriminierung frei von Gewalt und Belästigung, einschließlich Mobbing und Bedrohung, voll, gleichberechtigt und konstruktiv an Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen und in allen Sektoren teilhaben, unter anderem über politische Parteien und die Zivilgesellschaft und über Frauen- und Jugendorganisationen;

j) konkrete Zielvorgaben und Fristen zu setzen, um die ausgewogene Vertretung der Geschlechter auf allen Ebenen und in allen Bereichen der Exekutive, der Legislative und der Judikative, so auch in Kommissionen, Sonderausschüssen und Arbeitsstäben, durch geeignete Maßnahmen zu verwirklichen, darunter Fördermaßnahmen, geeignete zeitweilige Sondermaßnahmen, darunter Quoten, Ernennungen, Schulungs- und Fortbildungsprogramme und gezielte Beratungs- und Informationsmaßnahmen für Frauen, einschließlich junger Frauen und Frauen in prekärer Lage;

k) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um politische Parteien zu ermutigen, ebenso viele Kandidatinnen wie Kandidaten aufzustellen, in den Parteistrukturen eine gleichberechtigte Führung zu fördern und durchgängig eine Geschlechterperspektive in das jeweilige Parteiprogramm aufzunehmen;

l) die Umsetzung von Maßnahmen und Mechanismen zu befürworten, darunter geeignete Mechanismen zur Fortschrittsverfolgung, um das Ziel der Geschlechterparität in durch Wahlen zu besetzenden Ämtern aller Ebenen zu erreichen;

m) Politiken und Programme zu erarbeiten und durchzuführen, die unter anderem durch entsprechende Finanzierung und innovative Maßnahmen Frauen als Führungspersönlichkeiten, Geschäftsführerinnen und Managerinnen in allen Bereichen fördern, insbesondere in strategischen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entscheidungspositionen, mit dem Ziel, auf allen Ebenen eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter herbeizuführen;

n) sicherzustellen, dass die Sichtweisen von Frauen und gegebenenfalls Mädchen in Situationen bewaffneter Konflikte, in Postkonfliktsituationen und in humanitären Notlagen berücksichtigt werden und dass sie wirksam und konstruktiv und mit Männern gleichgestellt an der Gestaltung, Umsetzung, Weiterverfolgung und Evaluierung von Politiken und Aktivitäten im Zusammenhang mit der Konfliktprävention, der Friedensvermittlung, der Friedenskonsolidierung und dem Wiederaufbau nach Konflikten mitwirken, sowie die Sichtweisen der Frauen und Mädchen zu berücksichtigen, die Binnenvertriebene oder Flüchtlinge sind, und dafür zu sorgen, dass die Menschenrechte aller Frauen und Mädchen bei allen Eingreif-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbaustrategien uneingeschränkt geachtet und geschützt werden und dass in dieser Hinsicht alle Formen der Gewalt und

s) schädliche Praktiken zu beseitigen, wie etwa die Verstümmelung weiblicher Genitalien und Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, die langfristige Auswirkungen auf das Leben, die Gesundheit und den Körper von Frauen und Mädchen haben können, einschließlich einer erhöhten Anfälligkeit für Gewalt und sexuell übertragbare Krankheiten, die die Chancen auf Teilhabe am öffentlichen Leben schmälern und die trotz verstärkter nationaler, regionaler und internationaler Anstrengungen in allen Regionen der Welt fortbestehen, und zu diesem Zweck unter anderem die Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen zu stärken, mit lokalen Gemeinschaften zusammenzuarbeiten, um die negativen gesellschaftlichen Normen, die diese Praktiken tolerieren, zu bekämpfen, und Eltern und Gemeinschaften zu befähigen, diese Praktiken aufzugeben, gegen Familienarmut und soziale Ausgrenzung anzugehen und sicherzustellen, dass durch diese Praktiken gefährdete oder davon betroffene Mädchen und Frauen Zugang zu Sozialschutz und öffentlichen Dienstleistungen, einschließlich Bildung und Gesundheitsversorgung, haben;

t) die Kapazitäten der Angehörigen von Exekutive, Legislative und Judikative zum Erlass verstärkter Präventionsmaßnahmen gegen alle Formen der Gewalt an Frauen und Mädchen, auch im digitalen Umfeld, und zur Bekämpfung entsprechender Vorfälle auszubauen, Justiz- und Beschwerdemechanismen durchzusetzen sowie Amtspersonen durch entsprechende Schulungen für die unterschiedlichen und besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen, die Gewalt ausgesetzt waren oder sind, zu sensibilisieren, damit sie bei der Einforderung von Gerechtigkeit und Wiedergutmachung nicht erneut zu Opfern werden;

u) den ungehinderten Zugang der Frauen und Mädchen zur Justiz und zu einem wirksamen rechtlichen Beistand zu gewährleisten, damit sie fundierte Entscheidungen treffen können, unter anderem in Bezug auf Gerichtsverfahren, sodass alle Fälle von Gewalt vor Gericht enden, einschließlich mit Opfern im Zusammenhang stehender Fälle, sowie sicherzustellen, erforderlichenfalls durch den Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften, dass allen Opfern Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, um eine gerechte und wirksame Wiedergutmachung für den von ihnen erlittenen Schaden zu erlangen;

v) für ein sicheres und förderliches Umfeld zu sorgen, damit Frauen bei der Teilhabe am öffentlichen Leben, auch im digitalen Umfeld, vor allen Formen der Gewalt und Diskriminierung geschützt sind, und praktische Schritte zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt zu unternehmen und dazu unter anderem die Straflosigkeit zu bekämpfen und zu gewährleisten, dass die für Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen Verantwortlichen rasch vor Gericht gestellt werden;

w) in die Planung, Entwicklung und Anwendung digitaler Technologien und in die damit zusammenhängende Politik durchgängig eine Geschlechterperspektive einzubeziehen und die Beteiligung von Frauen daran zu fördern, um Gewalt und Diskriminierung gegenüber Frauen und Mädchen im digitalen Umfeld zu bekämpfen, und zu diesem Zweck unter anderem Unternehmen aus dem Bereich der Digitaltechnologie, einschließlich Internetanbietern, nahelegen, Standards einzuhalten und transparente und barrierefrei zugängliche Meldemechanismen einzurichten;

Verstärkte Durchführung geschlechtergerechter institutioneller Reformen

x) in Entscheidungsgremien auf allen Ebenen für eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in Führungspositionen zu sorgen, transformative Ansätze zu entwickeln, institutionelle Strukturen und Verfahren zu verändern und mithilfe der Strategie zur durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive die Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie öffentlicher und fiskalpolitischer Maßnahmen zu beschleunigen, unter anderem durch eine geschlechtergerechte Haushaltsplanung zugunsten der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung aller Frauen und Mädchen;

y) sicherzustellen, dass die Sichtweisen aller Frauen und Mädchen berücksichtigt werden und dass Frauen und gegebenenfalls Mädchen voll und gleichberechtigt an der Gestaltung, Durchführung, Weiterverfolgung und Evaluierung von Politiken und Aktivitäten mitwirken, die Auswirkungen auf ihre Existenzgrundlage, ihr Wohlergehen und ihre Resilienz haben, und dass Frauen und Frauenorganisationen sowie Mädchen- und Jugendorganisationen vollständig, sicher und aktiv an Entscheidungsprozessen, Maßnahmen und Institutionen auf allen Ebenen mitwirken können;

z) die Kapazitäten der nationalen Mechanismen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung und der Stärkung aller Frauen und Mädchen auszubauen und genügend finanzielle, technische und personelle Ressourcen bereitzustellen, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam wahrnehmen können;

aa) bei den Maßnahmen zur Bekämpfung und Überwindung von COVID-19 die besonderen Bedürfnisse der Frauen und Mädchen zu berücksichtigen und die Führungsrolle der Frauen bei diesen Maßnahmen auszubauen, unter anderem durch die Förderung einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter in Arbeitsgruppen, ständigen Ausschüssen und anderen Entscheidungsgremien, sowie gegebenenfalls die Mitwirkung der Mitglieder von Frauenorganisationen in Entscheidungsgremien und -prozessen zu fördern;

bb) Pläne für die Bekämpfung und Überwindung der COVID-19-Pandemie zu erarbeiten, die eine nachhaltige Entwicklung fördern und einen tiefgreifenden Wandel hin zu inklusiven und gerechten Gesellschaften anstoßen, und dabei unter anderem gezielt auf Frauen und Mädchen einzugehen, zu unterstreichen, dass die wirtschaftlichen Maßnahmen, darunter Armutsbeseitigungsmaßnahmen, Sozialhilfe und Sozialschutz, sowie Steuer- und Konjunkturpakete für alle gleichermaßen zugänglich sein und konkret auf den Pflege- und Betreuungssektor abstellen und Maßnahmen umfassen sollen, den unverhältnismäßig hohen Anteil an unbezahlter Pflege- und Hausarbeit, der auf Frauen und Mädchen entfällt, zu senken und umzuveteilten und für Frauen gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit, namentlich auch im öffentlichen Gesundheitswesen, zu gewährleisten, sowie durch entsprechende Maßnahmen die unternehmerische Initiative von Frauen zu fördern und ihre Teilhabe und Führungsrolle in der Wirtschaftstätigkeit zu erhöhen;

cc) durch geeignete Maßnahmen ein sicheres, förderliches und gewaltfreies Arbeitsumfeld für Frauen, insbesondere diejenigen, die an vorderster Front tätig sind, zu schaffen, auf die besonderen körperlichen und psychologischen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen einzugehen und ihnen psychologische und psychosoziale Unterstützung anzubieten, ihnen geeignete persönliche Schutzausrüstung und grundlegende Hygiene- und Sanitärartikel bereitzustellen, ihnen den Zugang zu einer sicheren und erschwinglichen Trinkwasserversorgung zu eröffnen und den allgemeinen und gleichen weltweiten Zugang zu Therapeutika, Medikamenten und Impfstoffen sowie zu Gesundheitstechnologien und -produkten zum Umgang mit COVID-19 zu garantieren, eingedenk der Rolle, die großflächige Impfungen gegen COVID-19 als globales öffentliches Gut im Gesundheitsbereich spielen;

dd) das System der Vereinten Nationen aufzufordern, weiter durchgängig eine Geschlechterperspektive in seine Leitlinien und Programme aufzunehmen, auch in diejenigen zur Bekämpfung und Überwindung der COVID-19-Pandemie;

ee) in die Aufstellung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung nationaler politischer Maßnahmen, Programme zur Abschwächung der Klimaänderungen und zur Anpassung daran, Bedarfsbewertungs-, Prognose- und Frühwarnsysteme sowie Maßnahmen- und Wiederaufbaupläne im Zusammenhang mit dem Katastrophenrisikomanagement, dem Verlust an biologischer Vielfalt und der Umweltzerstörung und -verschmutzung, insbesondere in Entwicklungsländern, eine Geschlechterperspektive aufzunehmen und die volle und wirk-

same Teilhabe der Frauen an Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen anzuerkennen, insbesondere bei Strategien und Leitlinien im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels, und dabei gleichzeitig von der Bedeutung der laufenden Gespräche über den globalen Rahmen für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 Kenntnis zu nehmen, der auf der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt angenommen werden soll;

ff) die Widerstandskraft und Anpassungsfähigkeit von Frauen und Mädchen zu fördern, damit sie den nachteiligen Auswirkungen von Klimaänderungen, Naturkatastrophen und extremen Wetterereignissen begegnen und sie überwinden können, und zu diesem Zweck grundlegende Infrastrukturen und Dienste, Sozialschutz und menschenwürdige Arbeit für Frauen sowie eine entsprechende Finanzierung bereitzustellen, darunter öffentliche und private Klimafinanzierung, Kapazitätsaufbau, Technologie, humanitäre Hilfe und Katastrophenvorsorge, um die mit den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen verbundenen Verluste und Schäden abzuwenden beziehungsweise auf ein Mindestmaß zu beschränken und zu bewältigen, sowie dafür zu sorgen, dass Klimafinanzierung noch geschlechtergerechter wird, um die Kapazitäten der Frauen zu erweitern;

gg) die Wirksamkeit und die Rechenschaftspflicht der Institutionen auf allen Ebenen zu erhöhen, um die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen zu fördern, sowie den gleichberechtigten Zugang zur Justiz und zu öffentlichen Dienstleistungen zu gewährleisten;

Ausbau der Verfügbarkeit hochwertiger Finanzierung zur Unterstützung der Teilhabe der Frauen am öffentlichen Leben

hh) förderliche Bedingungen für Frauen zu schaffen, die für Ämter kandidieren, und zu diesem Zweck gegebenenfalls den gleichgestellten Zugang zu Wahlgeldern sowie zu den Medien, zu Schulungsprogrammen und zu Zuschüssen für Kinderbetreuung, frühkindliche Bildung und die Betreuung anderer abhängiger Angehöriger zu gewährleisten;

ii) die entwickelten Länder dringend zu ersuchen, ihre Zusagen vollständig einzuhalten und namentlich den Zielwert von 0,7 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer und den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und die Entwicklungsländer zu ermutigen, auf den Fortschritten aufzubauen, die sie dabei erzielt haben, zu gewährleisten, dass die öffentliche Entwicklungshilfe wirksam eingesetzt wird, um die Entwicklungsziele und die Gleichstellung der Geschlechter erreichen zu helfen;

jj) die internationale und regionale Zusammenarbeit zu stärken, einschließlich der Nord-Süd- und der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation, eingedenk dessen, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt, und alle Staaten zu bitten, die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation zu stärken und dabei den Schwerpunkt auf gemeinsame Entwicklungsprioritäten zu legen und die gesamte Vielzahl der maßgeblichen Interessenträger in der Regierung, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor einzubeziehen, wobei gleichzeitig festzustellen ist, dass nationale Eigen- und Führungsverantwortung in dieser Hinsicht unerlässlich sind, um die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen herbeizuführen und um ihr Leben und ihr Wohlergehen zu verbessern;

Stärkung der Stimme der Frauen im öffentlichen Leben, ohne irgendjemanden zurückzulassen

kk) Frauen und Mädchen durch Kapazitätsaufbau- und Schulungsmaßnahmen zu befähigen, Kapazitäten, Fertigkeiten und Sachverstand für die Teilhabe am öffentlichen Leben und für die Übernahme von Führungsverantwortung zu entwickeln;

ll) Maßnahmen gegen die Gewalt und die höheren Armutsquoten zu ergreifen, denen sich Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten gegenübersehen, und ihren Zugang zu einer hochwertigen Bildung, zum öffentlichen Gesundheitswesen, einschließlich Gesundheitsdiensten, zur Justiz, zu Wasser- und Sanitärversorgung und Versorgung mit anderen Ressourcen, zu Informations- und Kommunikationstechnologie und zu Infrastruktur ebenso zu gewährleisten wie den Zugang von Frauen in ländlichen Gebieten zu Finanzdiensten, wirtschaftlichen Ressourcen und Chancen, menschenwürdiger Arbeit, Sozialschutz, einer nachhaltigen, zeit- und arbeitssparenden Infrastruktur und Technologie sowie zu Grund und Boden, um ihre volle und wirksame Teilhabe am öffentlichen Leben und seinen Entscheidungsprozessen zu fördern;

mm) die Rechte älterer Frauen zu fördern und zu schützen und zu diesem Zweck ihren gleichberechtigten Zugang zu Sozial-, Rechts- und Finanzdiensten, Infrastruktur, Gesundheitsversorgung, Sozialschutz und wirtschaftlichen Ressourcen sowie ihre vollständige und gleichberechtigte Teilhabe an Entscheidungsprozessen zu gewährleisten;

nn) dafür zu sorgen, dass Frauen afrikanischer Abstammung voll und wirksam an allen Aspekten der Gesellschaft – unter anderem den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen – sowie an den entsprechenden Entscheidungsprozessen teilhaben, in Anerkennung des bedeutenden Beitrags, den Frauen und Mädchen afrikanischer Abstammung zur Entwicklung der Gesellschaften leisten, und eingedenk des Aktivitätenprogramms für die Durchführung der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung (2015-2024);

oo) stärker darauf hinzuarbeiten, Frauen und Mädchen mit Behinderungen zur Selbstbestimmung zu befähigen und ihre Teilhabe und ihre Führungsrolle in der Gesellschaft durch den Abbau aller Barrieren, die Frauen und Mädchen mit Behinderungen an der vollen und gleichberechtigten Teilhabe und Inklusion in allen Lebensbereichen hindern oder sie dabei einschränken, zu fördern, unter anderem durch Förderprogramme, Informationsarbeit vor Ort sowie Mentoring- und Kapazitätsaufbauprogramme, zu gewährleisten, dass sie gleichberechtigt mit anderen Zugang zu wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen sowie zu behinderungsinklusiver und barrierefreier sozialer Infrastruktur, Verkehrsmitteln, Justizeinrichtungen und Diensten erhalten, insbesondere in Bezug auf Gesundheit, Bildung, produktive Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frauen mit Behinderungen, so auch in der staatlichen Verwaltung und im öffentlichen Sektor, im Privatsektor und in der Zivilgesellschaft, und sicherzustellen, dass den Prioritäten und Rechten von Frauen und Mädchen mit Behinderungen in Politiken und Programmen vollständig Rechnung getragen wird und dass sie eng konsultiert und aktiv in Entscheidungsprozesse einbezogen werden;

pp) die Rechte indigener Frauen und Mädchen zu fördern und zu schützen und zu diesem Zweck gegen die mehrfachen und einander überschneidenden Formen von Diskriminierung und die Barrieren, einschließlich Gewalt, denen sie sich gegenübersehen, anzugehen, und dabei den Zugang zu einer hochwertigen und inklusiven Bildung, zu Gesundheitsversorgung, öffentlichen Dienstleistungen, wirtschaftlichen Ressourcen, darunter Grund und Boden und natürliche Ressourcen, und den Zugang der Frauen zu menschenwürdiger Arbeit sicherzustellen, ihre Selbstbestimmung und ihre volle und wirksame Teilhabe an Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen und in allen Bereichen zu gewährleisten und

die strukturellen und rechtlichen Barrieren zu beseitigen, die sich ihrer vollen, gleichberechtigten und wirksamen Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben entgegenstellen, und dabei ihr traditionelles und überkommenes Wissen zu achten und zu schützen und die gesonderte und wichtige Rolle indigener Frauen und Mädchen in der nachhaltigen Entwicklung anzuerkennen und in dieser Hinsicht feststellend, wie wichtig die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker²⁶ für indigene Frauen und Mädchen ist;

qq) im Einklang mit den einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen geschlechtergerechte nationale Migrationspolitiken und -gesetze zu erlassen, um die Menschenrechte aller Migrantinnen, Frauen wie Mädchen, ungeachtet ihres Migrationsstatus zu schützen, die Fertigkeiten und die Ausbildung der Arbeitsmigrantinnen anzuerkennen, um ihre wirtschaftliche Selbstbestimmung in allen Sektoren zu stärken und ihnen gegebenenfalls eine produktive Beschäftigung, menschenwürdige Arbeit und Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, so auch auf dem Gebiet der Bildung sowie der Wissenschaft und Technologie, anzuerkennen, wie wichtig für Arbeitsmigrantinnen und Frauen in prekären Beschäftigungsverhältnissen der Schutz der Arbeitsrechte und ein sicheres Umfeld sind, einschließlich der Verhinderung und Bekämpfung von Missbrauch und Ausbeutung, des Schutzes von Arbeitsmigrantinnen in allen Sektoren und der Förderung der Arbeitskräftemobilität, Migrantinnen, Frauen wie Mädchen, vor allen Formen von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch zu schützen und gleichzeitig den Zugang zur Justiz zu gewährleisten, damit sie Beschwerde gegen Verletzungen ihrer Rechte einlegen können, und dafür zu sorgen, dass Migrantinnen voll, gleichberechtigt und konstruktiv an allen Angelegenheiten mitwirken können, die sie betreffen, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften;

rr) die aktive und konstruktive Teilhabe von Frauen und Mädchen, die mit HIV leben, HIV-gefährdet oder von HIV und Aids betroffen sind, an Angelegenheiten, die sich auf ihr Leben auswirken, zu fördern und Diskriminierung und Gewalt ihnen gegenüber sowie gegenüber Betreuungspersonen von Menschen mit HIV und Aids zu beseitigen und ihrer Verwundbarkeit aufgrund von Stigmatisierung, Diskriminierung, Armut und Ausgrenzung aus ihren Familien und Gemeinschaften Rechnung zu tragen, wenn Programme und Maßnahmen durchgeführt werden, die dafür sorgen sollen, dass Männer und Frauen zu gleichen Teilen Pflegeaufgaben übernehmen;

ss) die wichtige Rolle zivilgesellschaftlicher Akteure bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Frauen zu unterstützen, Schritte zum Schutz dieser Akteure, einschließlich der Menschenrechtsverteidigerinnen, zu unternehmen, bei der Schaffung eines sicheren und förderlichen Umfelds für die Verteidigung der Menschenrechte systematisch eine Geschlechterperspektive zu integrieren und Rechtsverletzungen und Übergriffe, denen diese Akteure in ländlichen Gebieten ausgesetzt sind, darunter Bedrohung, Belästigung und Gewalt, insbesondere bei Fragen im Zusammenhang mit Arbeitsrechten, der Umwelt, Grund und Boden und natürlichen Ressourcen, zu verhüten und die Straflosigkeit zu bekämpfen, indem Maßnahmen getroffen werden, die sicherstellen, dass Rechtsverletzungen und Übergriffe umgehend und unparteiisch untersucht und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

tt) Männer und Jungen umfassend als Akteure und Nutznießer eines Wandels und als strategische Partner und Verbündete einzubeziehen in die Förderung des Zugangs von Frauen und Mädchen zu Sozialschutzsystemen, öffentlichen Dienstleistungen und nachhaltiger Infrastruktur, die Beseitigung aller Formen von Gewalt und Diskriminierung gegenüber Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Raum durch das Verstehen und

²⁶ Resolution [61/295](#) der Generalversammlung, Anlage.

Bekämpfen der tieferen Ursachen der Ungleichstellung der Geschlechter wie ungleiche Machtverhältnisse, geschlechtsspezifische Rollenklischees und Praktiken, die die Diskriminierung gegenüber Frauen und Mädchen zementieren, die Konzeption und Durchführung nationaler Maßnahmen und Programme, die sich mit der Rolle und den Verantwortlichkeiten von Männern und Jungen befassen, einschließlich einer ausgewogenen Aufteilung der Betreuungs- und Hausarbeit zwischen Frauen und Männern, die Durchsetzung gesetzlicher Unterhaltsansprüche und die Veränderung und letztendliche Beseitigung negativer gesellschaftlicher Normen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen tolerieren, und der Einstellungen, gemäß denen Frauen und Mädchen als Männern und Jungen untergeordnet angesehen werden;

Bekämpfung der tieferen Ursachen der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern und Beseitigung der Hindernisse für die volle und gleichberechtigte Teilhabe der Frauen

uu) wirksamere Maßnahmen zu erarbeiten und durchzuführen, um die Armut, der sich Frauen und Mädchen gegenübersehen, zu beseitigen und ihre Lebensbedingungen zu verbessern, um dadurch die Entfaltung ihres vollen Potenzials zu fördern, sowie Frauen zum Vorankommen und zur gleichberechtigten Teilhabe an Entscheidungsprozessen zu befähigen, unter anderem durch Arbeitsmarktpolitik, öffentliche Dienstleistungen und Sozialschutzprogramme;

vv) die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frauen, ihr Recht auf Arbeit und ihre Rechte bei der Arbeit unter anderem durch die Förderung ihrer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdigen Arbeit sowie den Zugang zu Produktions- und Finanzmitteln zu gewährleisten, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsmarkt und an Entscheidungsprozessen zu erleichtern, und ihren Zugang zu Führungspositionen im öffentlichen wie im privaten Sektor zu gewährleisten;

ww) die berufliche Segregation zu beseitigen und zu diesem Zweck gegen strukturelle Hindernisse anzugehen, die Teilnahme der Frauen am Arbeitsmarkt, insbesondere in neuen Bereichen und Wachstumssektoren der Wirtschaft wie Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwesen und Mathematik sowie Informations- und Kommunikationstechnologie, anzuregen und den Wert der Sektoren anzuerkennen, in denen viele Frauen arbeiten, sowie Sozialschutz bereitzustellen, für Gleichbehandlung am Arbeitsplatz zu sorgen, den Übergang von informeller zu formeller Beschäftigung in allen Sektoren zu unterstützen und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ebenso zu fördern wie den Zugang von Frauen zu Darlehen und Unternehmertum und die finanzielle Inklusion und die finanzielle und digitale Kompetenz der Frauen und Mädchen;

xx) bei der Konzipierung, Umsetzung und Überwachung staatlicher Maßnahmen zur Planung und Nutzung sicherer öffentlicher Räume, öffentlicher Dienstleistungen und nachhaltiger städtischer und ländlicher Infrastruktur, darunter öffentliche Verkehrssysteme, durchgängig eine Geschlechterperspektive einzubeziehen, die Mobilität, die Sicherheit und die Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen zu fördern und zu gewährleisten, dass alle Frauen und Mädchen Zugang zu sicherem und erschwinglichem Trinkwasser und gleichgestelltem Zugang zu angemessenen sanitären Einrichtungen und Hygiene, auch für die Menstruationshygiene, haben, so auch zu Hygieneeinrichtungen und -diensten im öffentlichen wie im privaten Raum, was Frauen die volle und wirksame Teilhabe am öffentlichen Leben ermöglicht;

yy) alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den unverhältnismäßig hohen Anteil der unbezahlten Pflege- und Hausarbeit, der auf Frauen und Mädchen entfällt, anzuerkennen, zu verringern und umzuverteilen und zu diesem Zweck die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben, die gleichmäßige Aufgabenverteilung zwischen Frauen und Männern und die Wahrnehmung eines fairen Anteils an der Verantwortung für die Betreuungs-

und Hausarbeit durch Männer, einschließlich als Väter und Betreuungspersonen, zu fördern, und zwar durch flexible Arbeitsregelungen ohne Kürzung des Arbeits- und des Sozialschutzes, durch Unterstützung für stillende Mütter, die Bereitstellung von Infrastruktur, Technologie und öffentlichen Versorgungsleistungen wie Wasser- und Sanitärversorgung, erneuerbarer Energie, Transport, Informations- und Kommunikationstechnologien und durch die Umsetzung und Förderung von Rechtsvorschriften und Maßnahmen wie Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaub und andere Formen der Arbeitsfreistellung sowie durch zugängliche, kostengünstige und hochwertige soziale Dienste, einschließlich Kinderbetreuung und Betreuungseinrichtungen für Kinder und andere abhängige Familienmitglieder, sowie Maßnahmen zur Erfassung des Wertes dieser Arbeit zu ergreifen, um ihren volkswirtschaftlichen Beitrag zu ermitteln, und gegen geschlechtsspezifische Rollenklischees und negative soziale Normen anzugehen, um ein förderliches Umfeld für die Stärkung der Frauen zu schaffen;

zz) durch Unterstützungssysteme und Maßnahmen, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen, Frauen für die Mitwirkung am öffentlichen Leben und an Entscheidungsprozessen zu gewinnen und ihnen diese Mitwirkung auch langfristig zu ermöglichen, dafür zu sorgen, dass Schwangere und Mütter von Säuglingen und Kleinkindern weiter am öffentlichen Leben und an Entscheidungsprozessen teilhaben können, und zwar durch Maßnahmen, die ihnen einen sicheren Verbleib am Arbeitsplatz ermöglichen, unter anderem durch garantierten Zugang zu Mutterschutz und angemessenen Sozialschutzleistungen und die Hervorhebung der Verantwortlichkeiten von Männern als Väter und Betreuungspersonen, um Frauen eine verstärkte Teilnahme am Arbeitsmarkt und an Entscheidungsprozessen im öffentlichen Leben zu ermöglichen;

aaa) konkrete Maßnahmen zu treffen, um das Recht aller Frauen und Mädchen auf das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit zu verwirklichen, und die Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Annehmbarkeit hochwertiger Gesundheitsdienste zu gewährleisten, um alle übertragbaren und nichtübertragbaren Krankheiten zu behandeln, so auch durch eine allgemein zugängliche primäre Gesundheitsversorgung und allgemein zugängliche Unterstützungsdienste und Sozialschutzmechanismen;

bbb) den allgemeinen Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und reproduktiven Rechten im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung²⁷, der Aktionsplattform von Beijing und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen, insbesondere auch den allgemeinen Zugang zu Dienstleistungen auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, einschließlich zu Zwecken der Familienplanung, Information und Aufklärung, und die Aufnahme der Frage der reproduktiven Gesundheit in nationale Strategien und Programme zu gewährleisten, in dem Bewusstsein, dass die Menschenrechte der Frauen das Recht umfassen, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer Sexualität, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, zu bestimmen und frei und verantwortlich darüber zu entscheiden, und dass dieses Recht zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Frauen sowie zur Verwirklichung ihrer Menschenrechte beiträgt;

ccc) für Frauen und Mädchen, insbesondere für die unterversorgtesten unter ihnen, über das gesamte Leben hinweg und auf allen Bildungsstufen das Recht auf Bildung zu fördern und zu achten und gegen geschlechtsspezifische Disparitäten vorzugehen, so auch indem in öffentliche Bildungssysteme und -infrastruktur investiert wird, diskriminierende

²⁷ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

Gesetze und Praktiken abgeschafft werden, der allgemeine Zugang zu inklusiver, gleichberechtigter und nichtdiskriminierender hochwertiger Bildung gewährleistet wird, einschließlich kostenloser und obligatorischer Grund- und Sekundarschulbildung, Möglichkeiten zur ständigen Weiterbildung für alle gefördert werden, der Analphabetismus unter Frauen beseitigt wird, die Finanzkompetenz und die digitale Kompetenz gefördert werden und sichergestellt wird, dass Frauen und Mädchen gleichberechtigten Zugang zu Führungstraining, Laufbahnentwicklung, Stipendien und Gastdozenturen und Forschungsstipendien (fellowships) erhalten, darauf hinzuwirken, dass alle Frauen und Mädchen über eine abgeschlossene frühkindliche sowie Grund- und Sekundarschulbildung und über erweiterte Berufs- und Fachausbildungsmöglichkeiten verfügen, gegebenenfalls die interkulturelle und mehrsprachige Bildung für alle zu fördern und negativen sozialen Normen und geschlechtsspezifischen Rollenklischees in Bildungssystemen entgegenzuwirken;

ddd) durch Fördermaßnahmen die Führungskompetenzen und Einwirkungsmöglichkeiten von Frauen und Mädchen auszubauen, Frauen und Mädchen zu unterstützen, indem ihnen eine größere Bandbreite an Bildungs-, Ausbildungs- und Berufsoptionen in neuen Bereichen wie Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwesen, Mathematik und Informations- und Kommunikationstechnologie eröffnet wird, und in Wissenschaft und Technologie, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Stellen, die Forschung finanzieren, systematisch eine Geschlechterperspektive zu integrieren;

eee) dafür zu sorgen, dass Mädchen durch den Zugang zu Bildung den Weg zu voller und wirksamer Teilhabe am öffentlichen Leben entsprechend ihrem Entwicklungsstand beschreiten und ihr volles Potenzial entfalten können, und ihre Sicherheit auch innerhalb und außerhalb der Schule sowie ein von Diskriminierung, Gewalt, Mobbing und Belästigung in der Schule freies Umfeld zu gewährleisten und zu diesem Zweck unter anderem die Verkehrsmittel und die Infrastruktur nachhaltiger, sicherer, barrierefreier und erschwinglicher zu machen;

fff) gegebenenfalls mit Unterstützung internationaler Organisationen, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlicher Organisationen Maßnahmen und Programme zu entwickeln, bevorzugt formelle, informelle und außerschulische Bildungsprogramme, darunter wissenschaftlich korrekte und altersgerechte umfassende und dem kulturellen Kontext entsprechende Bildungsangebote, die heranwachsenden Mädchen und Jungen und jungen Frauen und Männern innerhalb und außerhalb des Schulunterrichts gemäß ihrem Entwicklungsstand, mit angemessener Anleitung und Begleitung durch Eltern und Vormünder, mit dem Wohl des Kindes als Hauptanliegen und mit Informationen über sexuelle und reproduktive Gesundheit und HIV-Prävention, die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen, die Menschenrechte, die körperliche, psychische und pubertäre Entwicklung und die Machtverhältnisse in Beziehungen zwischen Frauen und Männern vermitteln, um sie in die Lage zu versetzen, Selbstachtung und Kompetenzen für eine fundierte Entscheidungsfindung, für Kommunikation und Risikominderung aufzubauen und respektvolle Beziehungen zu entwickeln, in voller Partnerschaft mit jungen Menschen, Eltern, Vormündern, Betreuungspersonen, Pädagoginnen und Pädagogen sowie Anbietern von Gesundheitsleistungen, unter anderem um sie in die Lage zu versetzen, sich vor einer HIV-Infektion und anderen Gefahren zu schützen;

ggg) Nachhol- und Alphabetisierungsunterricht für diejenigen ohne Schulbildung sowie Sonderinitiativen anzubieten, um Mädchen, auch wenn sie bereits verheiratet oder schwanger sind, über die Grundschule hinaus im Bildungssystem zu halten und so ihre Teilhabe am öffentlichen Leben zu fördern, zu diesem Zweck unter anderem sicherzustellen, dass jugendliche Schwangere, junge Mütter und alleinerziehende Mütter ihre Bildung oder Ausbildung fortführen und abschließen können, und in dieser Hinsicht durch die Ausarbei-

tung, Durchführung und gegebenenfalls Änderung bildungspolitischer Maßnahmen für ihren Verbleib an der Schule oder ihre Rückkehr in die Schule zu sorgen und ihnen Zugang zu Gesundheitsversorgung, sozialen Diensten und Unterstützung, darunter Kinderbetreuung, Stillräume und Kinderkrippen, sowie zu Bildungsprogrammen an für sie zugänglichen Orten bereitzustellen, mit flexiblen Stundenplänen und Fernunterricht, darunter elektronisches Lernen, und in dieser Hinsicht die wichtige Rolle und die Verantwortlichkeiten der Väter, auch der jungen Väter, sowie die Herausforderungen, denen sie gegenüberstehen, zu berücksichtigen;

hhh) den Zugang der Frauen und Mädchen zu Digitaltechnologien zu verbessern und zu diesem Zweck unter anderem den gleichberechtigten, sicheren und erschwinglichen Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien und zum Internet auszuweiten, die digitale Kompetenz zu erhöhen, die digitale Zusammenarbeit zu verbessern und das Potenzial von Technologie und Innovation zu nutzen, um das Leben der Frauen und Mädchen zu verbessern, die Vernetzung und den sozioökonomischen Wohlstand zu steigern und das Entwicklungsgefälle und die digitale Kluft, einschließlich der zwischen den Geschlechtern bestehenden digitalen Kluft, zu schließen, und nach geeigneten Mitteln zu suchen, wie mögliche nachteilige Auswirkungen der neuen Technologien auf die Geschlechtergleichstellung bewältigt werden können;

iii) wirksam darauf hinarbeiten, die zwischen und innerhalb von Ländern und Regionen sowie zwischen entwickelten Ländern und allen Entwicklungsländern bestehende tiefe digitale Kluft und die erheblichen Ungleichheiten im Datenbereich zu überwinden, in der Erkenntnis, dass in vielen Entwicklungsländern kein erschwinglicher Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien vorhanden ist, was Frauen und Mädchen an der Entfaltung ihres vollen Potenzials hindert;

jjj) die Teilhabe der Frauen am öffentlichen Leben, einschließlich an politischen Prozessen, zu fördern und zu diesem Zweck unter anderem Kandidatinnen und Kandidaten in den Medien fair und ausgewogen darzustellen, die Mitwirkung von Frauen an politischen Organisationen bekanntzumachen und die Berichterstattung über ihre Aktivitäten zu gewährleisten sowie Strategien zur Beseitigung von geschlechtsspezifischen Klischees in allen Lebensbereichen zu entwickeln und die positive Darstellung von Frauen in Führungs- und Entscheidungsrollen auf allen Ebenen und Gebieten zu fördern.

62. Die Kommission anerkennt ihre Hauptrolle bei der Weiterverfolgung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, auf die sich ihre Tätigkeit stützt, und betont, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen im Rahmen aller nationalen, regionalen und globalen Überprüfungen der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu behandeln und einzubeziehen und Synergien zwischen der Weiterverfolgung der Aktionsplattform von Beijing und der geschlechtersensiblen Weiterverfolgung der Agenda 2030 zu gewährleisten.

63. Die Kommission fordert die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie andere maßgebliche internationale Finanzinstitutionen und Multi-Akteur-Plattformen auf, Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen bei ihren Anstrengungen zur Gewährleistung der vollen und wirksamen Teilhabe der Frauen am öffentlichen Leben und seinen Entscheidungsprozessen sowie der Beseitigung der Gewalt zu unterstützen, um die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen zu verwirklichen.

64. Die Kommission fordert die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen (UN-Frauen) auf, auch weiterhin ihrer zentralen Rolle nachzukommen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen und Mädchen zu fördern und die Regierungen und nationalen Frauenförderungsmechanismen auf deren Ersuchen hin

zu unterstützen, das System der Vereinten Nationen zu koordinieren und die Zivilgesellschaft, den Privatsektor, Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften und andere maßgebliche Interessenträger auf allen Ebenen zu mobilisieren, um die vollständige, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und die geschlechtergerechte Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, einschließlich der vollen und wirksamen Teilhabe der Frauen am öffentlichen Leben und seinen Entscheidungsprozessen sowie der Beseitigung der Gewalt, zugunsten der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung aller Frauen und Mädchen zu unterstützen.
